

noch das Eindringen amerikanischer Militärflugzeuge nach Österreich, die Interventionstruppen von Westdeutschland in den Nahen Osten beförderten, hinzufügen würde — Handlungen, die „offenkundig im Widerspruch zu den Prinzipien des Völkerrechts stehen und auf grobe Weise den österreichischen Staatsvertrag verletzen“.²²

Es ist ein allgemein anerkanntes Völkerrechtsprinzip, daß das Überfliegen des Territoriums irgendeines Staates durch Militärflugzeuge eines anderen Staates grundsätzlich verboten und nur dann erlaubt ist, wenn der Staat, dessen Territorium überflogen werden soll, vorher entweder allgemein oder für jeden einzelnen Fall seine ausdrückliche Erlaubnis dazu erteilt hat. Im Fall Österreichs fehlt eine solche Erlaubnis. Die österreichische Regierung könnte sie auch gar nicht erteilen, weil sie dadurch die von ihr eingegangene Verpflichtung zu ewiger Neutralität²³ verletzt und sich selbst der Mitwirkung an einer Aggression schuldig machen würde. In der Tat hat Österreich sogar in einer Note an die Regierung der USA gegen das Überfliegen österreichischen Territoriums durch amerikanische Militärflugzeuge protestiert²⁴. Das Prinzip der vollen und ausschließlichen Souveränität eines Staates im Luftraum über seinem Territorium ist im übrigen durch Art. 1 des Chicagoer Luftfahrtabkommens vom 7. Oktober 1944²⁵ anerkannt, dem sowohl die USA als auch Österreich angehören.

Darüber hinaus sind die USA im österreichischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1955²⁶ die ausdrückliche Verpflichtung eingegangen anzuerkennen, „daß Österreich als souveräner und demokratischer Staat wiederhergestellt ist“ (Art. 1) und „daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden“. Das Überfliegen Österreichs durch Militärflugzeuge der USA ist eine Mißachtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Österreichs und damit ein Bruch des Staatsvertrags. Es ist ferner eine Verletzung der österreichischen Neutralität, deren Achtung die völkerrechtliche Pflicht auch der USA ist. Es ist bezeichnend für die Mißachtung der Souveränität anderer Staaten durch die USA, daß sie selbst nach dem Protest der österreichischen Regierung ihre völkerrechtswidrigen Flüge fortsetzen und sie erst einstellen, als Österreich militärische Gegenmaßnahmen ergriff²⁷.

*

Die Adenauer-Regierung versucht, sich als besonders „interessiert“ an der baldigen Wiederherstellung des Friedens im Nahen Osten aufzuspielen. Die Tatsachen schlagen diesen Behauptungen jedoch ins Gesicht. Die Bundesregierung war durch ihren NATO-Botschafter Blankenhorn von der geplanten Invasion bereits vorher unterrichtet; sie hat schon vor und verstärkt nach dem Beginn des Überfalls Flugplätze für den Transport von Einheiten der US-Streitkräfte und von Waffen in den Nahen Osten bereitwillig zur Verfügung gestellt und ist sogar bereit, NATO-Söldner zu entsenden. Die westdeutsche Regierung unterstützt also — wie es in der Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Juli 1958²⁸

heißt — „die Aggression der USA und Großbritanniens mit allen Mitteln“. Man kann sagen, daß diese Aggression und Friedensbedrohung zu einem großen Teil von westdeutschem Territorium ausgeht. Damit entlarvt sich das Bonner Regime abermals als aggressive und koloniale Macht. „Abgesehen davon, daß die Bundesregierung durch die Unterstützung der Aggression eine grobe Verletzung des Völkerrechts begeht, schändet sie das Ansehen des deutschen Namens in der ganzen Welt und bringt ihn vor allem bei den arabischen Völkern erneut in Mißkredit. Diese Haltung widerspricht dem Interesse des deutschen Volkes“²⁹.

Durch die Unterstützung der Aggressoren verletzt die Bundesregierung ihre völkerrechtliche Pflicht, zu verhindern, daß von ihrem Territorium aus völkerrechtswidrige Handlungen gegen andere Staaten vorgenommen werden. Damit ist die Bundesrepublik nach den allgemein anerkannten Prinzipien der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit selbst für diese Aggression verantwortlich. Die Aufforderung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik³⁰ an die Adenauer-Regierung, keine westdeutschen NATO-Soldaten in irgendeiner Form für die Unterstützung oder Teilnahme an der amerikanisch-englischen Aggression zur Verfügung zu stellen, keine Flugplätze oder anderen militärischen Anlagen auf dem Territorium der Bundesrepublik als Aufmarsch- oder Nachschubbasis verwenden zu lassen, den Luftraum der Bundesrepublik für Einheiten der amerikanischen und englischen Luftstreitkräfte, die im Nahen und Mittleren Osten eingesetzt werden, zu sperren und jede Unterstützung der Aggression durch Presse, Rundfunk und andere Propagandamittel unter Strafe zu stellen, ist eine Mahnung an die völkerrechtlichen Pflichten der Bundesregierung, an ihre Pflicht zur Achtung des Prinzips der Nichtunterstützung der Aggression.

*

Alle friedliebenden Menschen stehen heute auf der Seite der unterdrückten Völker des Libanon und Jordaniens. Die Sowjetunion hat keinen Zweifel daran gelassen, daß sie nicht untätig bleiben wird, wenn imperialistische Friedensbrecher — noch dazu unweit der Grenzen der Sowjetunion — friedliebende Völker vergewaltigen. Sie hat den sofortigen Abzug der amerikanischen und englischen Interventionstruppen aus dem Libanon und aus Jordanien verlangt und den sofortigen Zusammentritt einer Konferenz der Regierungschefs der Sowjetunion, der USA, Englands, Frankreichs, Indiens und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vorgeschlagen³¹. Auch die Deutsche Demokratische Republik steht, getreu den Prinzipien ihrer Außenpolitik, fest an der Seite der arabischen Völker³². Der Aggression der USA und Englands wird ein ähnlich schmachliches Ende bereitet werden wie dem Suez-Abenteuer der englischen und französischen Imperialisten. Im Kampf der Völker um dieses Ziel ist das Recht auf ihrer Seite und das Verbrechen wider das Recht auf der Seite der Imperialisten.

(Die Arbeit wurde am 23. Juli 1958 abgeschlossen.)

29 Note der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierung der Bundesrepublik vom 21. 7. 1958 (Neues Deutschland vom 22. 7. 1958 (B), S. 1).

30 in ihrer Note vom 21. 7. 1958, a. a. O.

31 Siehe Erklärung der Sowjetregierung vom 16. 7. 1958 (Neues Deutschland vom 17. 7. 1958 (B), S. 2); Erklärung der Sowjetregierung vom 18. 7. 1958 (ND vom 19. 7. 1958 (B), S. 1); Botschaft N. S. Chruschtschows an Eisenhower vom 19. 7. 1958 (ND vom 20. 7. 1958 (B), S. 1).

32 siehe Beschluß der Delegierten und Gäste des V. Parteitages der SED (Neues Deutschland vom 17. 7. 1958 (B), S. 5); Telegramm O. Grotewohls an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (ND vom 18. 7. 1958 (B), S. 1). Ferner die Erklärung und die Note der Regierung der DDR, siehe Fußnoten 28 und 29.

23 Note der Sowjetregierung an die USA vom 21. 7. 1958 (Neues Deutschland vom 22. 7. 1958 (B), S. 5).

24 Neutralitätsgesetz vom 26. 10. 1955 (Europa-Archiv 1955, S. 8401).

25 Neues Deutschland vom 17. 7. 1958 (B), S. 2.

26 Text in Yearbook of the United Nations 1946—47, New York 1947, p. 728.

27 Brandweiner, Der österreichische Staatsvertrag, Leipzig/Jena 1955, S. 45.

28 Neues Deutschland vom 19. 7. 1958 (B), S. 5.

29 Neues Deutschland vom 19. 7. 1958 (B), S. 1.